



# Düsseldorfer Amtsblatt

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf erlässt als zuständige Behörde folgende

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Stadtgebiet von Düsseldorf:**

## – Festlegung eines Untersuchungsgebietes –

Zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen werden folgende Anordnungen getroffen:

- I. Es wird ein Untersuchungsgebiet festgelegt, dessen Grenzen der unten stehenden Karte mit Grenzbeschreibungen zu entnehmen sind, die Teil dieser Allgemeinverfügung ist. Für alle Bienenvölker und Bienenstände innerhalb dieses Gebietes wird eine amtliche Untersuchung auf Amerikanische Faulbrut angeordnet.**
- II. Die Besitzer von Bienenvölkern werden verpflichtet, bis zum 10. November 2019 die aktuellen Standorte von Bienenständen innerhalb dieses Untersuchungsgebietes einschließlich der aktuellen Anzahl der jeweils gehaltenen Bienenvölker dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf anzuzeigen. Darüber hinaus ist jeder Standortwechsel innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie jeder Wechsel in das oder aus dem Untersuchungsgebiet unverzüglich anzuzeigen.**
- III. Jeder Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.**
- IV. Für die Anordnungen zu Punkt I., II. und III. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.**
- V. Diese Tierseuchenverordnung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag (27.10.2019) als bekanntgegeben und gilt so lange, bis sie wieder aufgehoben wird.**

### Begründung

Die kreisfreie Landeshauptstadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberbürgermeister, ist die im Stadtgebiet Düsseldorf zuständige Behörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und im Sinne von Rechtsverordnungen, die auf Grundlage des TierGesG erlassen wurden. Die Maßnahmen zur vorbeugenden Tierseuchenbekämpfung in Bezug auf Bienenvölker, Bienenstände sowie angeschlossene Betriebe ergeben sich aus der Bienen-seuchen-Verordnung.

Am 07.10.2019 wurde dem Amt für Verbraucherschutz Düsseldorf der Nachweis von Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einer Futterkranzprobe von einem Bienenstand in Düsseldorf-Grafenberg vom untersuchenden Labor mitgeteilt. Klinische Symptome an der Bienenbrut konnten zum Zeitpunkt der Probenahme und der amtlichen Untersuchung des Bienenstandes am 18.09.2019 nicht festgestellt werden.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Seuche, die erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Der Erreger der Amerikanischen Faulbrut ist *Paenibacillus larvae*, ein aerober Sporenbildner. *Paenibacillus larvae* kommt in genetisch unterschiedlichen Varianten vor. Der Krankheitsverlauf kann daher verschieden ausgeprägt sein. So tötet zum Beispiel eine Variante die Bienen-Larve bevorzugt vor dem Verdeckeln der Brutzellen, die andere überwiegend nach dem Verdeckeln. Die Erste ist nur schwer zu diagnostizieren, da die kranken Larven von den Bienen erkannt und entfernt werden. Beide Varianten schädigen das Bienenvolk.

Nach § 3 der Bienen-seuchen-Verordnung kann eine amtliche Untersuchung aller Bienenvölker und Bienenstände in einem verdächtigen Gebiet angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, dass sich die Amerikanische Faulbrut ausgebreitet hat oder ausbreitet.

Positive Laborbefunde begründen den Verdacht auf Amerikanische Faulbrut. Unter Berücksichtigung des Infektionsverlaufes der verschiedenen Varianten der Amerikanischen Faulbrut weisen positive Laborbefunde auch ohne Klinik auf eine Infektion hin.

Die festgestellten Sporen lassen darauf schließen, dass sich der Erreger bereits in der Umgebung des betroffenen Bienenstandes befindet. In der Umgebung des betroffenen Bienenstandes sind weitere Bienenstände vorhanden, die den Erreger ebenfalls aufgenommen haben können bzw. von diesen der Erreger verbreitet worden sein kann. Ferner ist es allgemein – und nach hiesiger Kenntnis auch im betroffenen Umfeld – üblich, dass Bienenhalter Kontakt zu mehr als einem Bienenvolk haben und den Standort der Bienenvölker verändern. Folglich sind in der Umgebung des betroffenen Bienenstandes weitere Untersuchungen durchzuführen.

Mit dieser Tierseuchenverordnung wird daher ein Untersuchungsgebiet entsprechend der beigefügten Karte festgelegt. Durch die Anordnung der amtlichen Untersuchungen innerhalb dieses Gebietes soll sichergestellt werden, dass die Seuche rechtzeitig erkannt und durch geeignete Maßnahmen frühzeitig bekämpft werden kann.

Bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die für den Menschen zwar eine ungefährliche, bakterielle Krankheit darstellt, sich aber schnell – ins-

besondere durch Räuberei - von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten kann. Der Erreger befällt ausschließlich die Brut der Honigbiene, wo es nach Verdeckelung der Brutzelle zu einer Massenvermehrung der Faulbrutbakterien und zum Absterben der Larven kommt. Je abgestorbener Larve sind etwa 2,5 Milliarden Sporen nachweisbar. In seiner Sporenform kann der Erreger in der Umwelt über eine lange Zeit überleben und nicht nur durch die Bienen, sondern auch durch den Imker und seine Gerätschaften verschleppt werden.

Die möglichst frühzeitige Erkennung und Behandlung von Völkern, die als Infektionsquelle den Seuchenerreger verbreiten, stellen ein wirksames Ziel zur Vermeidung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen dar. Die Festlegung des Untersuchungsgebietes sowie die Anordnung der amtlichen Untersuchungen für alle Bienenvölker in diesem Gebiet sind ein notwendiges und geeignetes Mittel, dieses Ziel zu erreichen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die diesen Schutzzweck erreichen, sind nicht ersichtlich. Die Anordnungen sind rechtlich vorgeschrieben und insofern auch angemessen. In Anbetracht der genannten Zielsetzung treten die mit den Anordnungen einhergehenden Eingriffe in die Individualinteressen der betroffenen Bienenhalter zurück.

Die amtliche Untersuchung wird durch Bedienstete oder durch Beauftragte der Veterinärbehörde durchgeführt; das können in diesem Falle auch beauftragte Bienensachverständige sein. Tierhalter und Verfügungsberechtigte haben das Betreten von Grundstücken, Geschäfts-, Wirtschafts-, Betriebs-, Lager- und Wohnräumen durch die Bediensteten und Beauftragten der Veterinärbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben zu dulden. Außerdem sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen auszuhändigen.

Um sicher zu gehen, dass der Veterinärbehörde alle im Untersuchungsgebiet vorhandenen Bienenvölker und Bienenstände bekannt sind, war zusätzlich die Anordnung zur Anzeige der aktuellen Verhältnisse gem. §§ 5a und 5b Bieneuseuchen-Verordnung erforderlich.

Ordnungswidrig handelt in der Regel, wer vorsätzlich oder fahrlässig tierseuchenrechtlichen Anforderungen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

#### Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet betrifft die Stadtteile Grafenberg, Rath, Ludenberg, Gerresheim, Flingern, Flingern Nord, Mörsenbroich und ist entsprechend der folgenden Beschreibung begrenzt:

##### - im Norden

Sankt-Franziskus-Straße, Heideweg, weiter in östlicher Richtung durch Artusstraße und Rolandssteig

##### - im Osten

Rennbahnstraße Teilbereich der LVR-Klinikums bis Bergische Landstraße, in westlicher Richtung folgend bis Ludenbergerstraße, Auf der Hardt über Pöhlenweg in die Sulzbachstraße

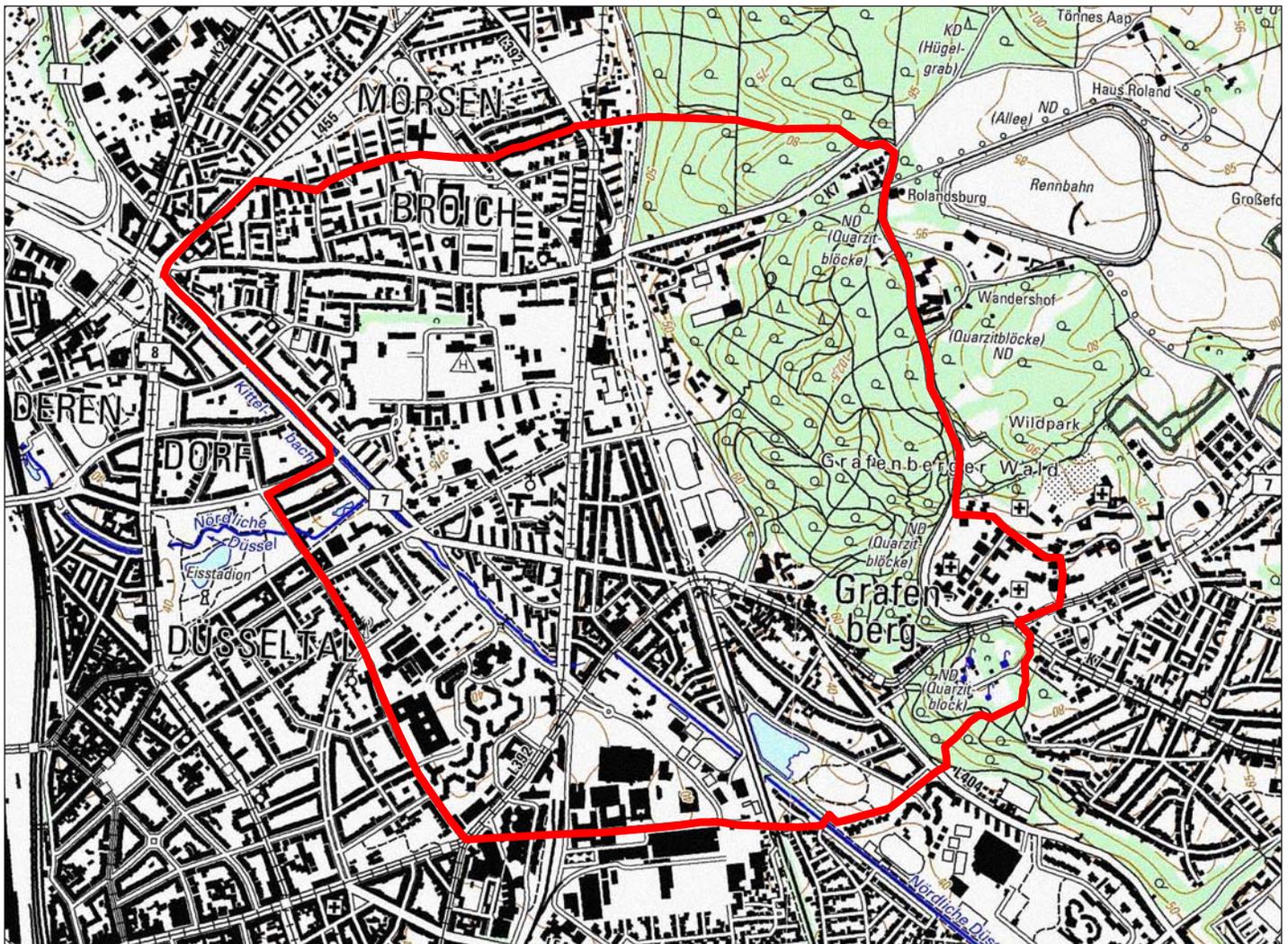
##### - im Süden

Sulzbachstraße in westlicher Richtung, weiter entlang der Metrostraße, Gabelung der Grafenberger Allee/Lichtstraße

##### - im Westen

Sohnstraße in nördlicher Richtung, Fritz-Wüst-Straße, Mathildenstraße, Grunerstraße in östlicher Richtung bis zum Kittelbach, diesem in nord-westlicher Richtung folgend bis Sankt-Franziskus-Straße

#### Kartendarstellung des Untersuchungsgebietes



## Bekanntmachung und Gültigkeitsdauer

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie in V. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Diese Tierseuchenverordnung wird durch Veröffentlichung im Düsseldorfer Amtsblatt vom 26.10.2019 bekanntgegeben und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag, dem 27.10.2019. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese wieder aufgehoben werden.

### Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Rechtsbehelf gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil die Verschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher

möglichst zügig und effektiv zu unterbinden ist. Diese Gefahr ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergreift, damit ein Seuchenausbruch vermieden bzw. schnellstmöglich eingedämmt wird.

### Rechtsgrundlagen

§ 1 bis 6 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG)

§ 3 und § 5 a und b der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist.

§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer

Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996

Die Tierseuchenverordnung kann bei der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verbraucherschutz, Ulmenstraße 215, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Im Auftrag  
K. Meyer  
Amtstierarzt der Landeshauptstadt Düsseldorf

## Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggaslageranlage auf dem Gelände des Flughafen Düsseldorf

Die Flughafen Düsseldorf GmbH beabsichtigt eine Brandsimulationsanlage auf dem Flughafengelände zu errichten und zu betreiben. Dort sollen unterschiedliche Brandszenarien simuliert werden. Dazu soll das Medium Propangas, je nach Anforderung der Brandstelle, in flüssigem- und gasförmigem Zustand zum Einsatz kommen.

Hierzu hat die Flughafen Düsseldorf GmbH, Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf am 01.07.2019 einen Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Anlage nach Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) beim zuständigen Umweltamt der Stadt Düsseldorf eingereicht. Die Lageranlage besteht aus einem erdbedeckten Flüssiggaslagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von 32.000 Litern, einer Flüssigkeitsverdampferanlage und einer dazugehörigen Rohrleitung.

Die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas ist eine Anlage im Sinne der Nr. 9.1.1.3 des Anhangs 1 zum UVPG - Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dient - und ist in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für diese Anlage ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren das Fehlen standortbezogene Kriterien, die auf eine nachteilige Umweltauswirkung hindeuten. In der Gesamtbetrachtung der Merk-

male und Standortkriterien des Vorhabens sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG zu erwarten.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister  
Umweltamt

Im Auftrag  
gez. Bernau

## Öffentliche Zustellungen

### Ordnungsamt

des Bescheides 5329 0005 0260 2457 SB 114 vom 26.08.2019 an Caner Efe, Schalmei Str. 52 B, 6217 EW Maastricht, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1203 0985 SB 122 vom 07.10.2019 an Terry Wilson, 1608 Oakmont Cir, 32578 Niceville, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0261 9350 SB 112 vom 07.08.2019 an Liliana-Christina Cremer, Engelhöhe 57, 42329 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1236 0616 SB 121 vom 19.09.2019 an Tokic Suadi, allee des Marronniers 6, 57600 Forbach, Frankreich

des Bescheides 5327 0005 1073 3245 SB 119 vom 27.09.2019 an David Novotny, Stodulky1352/4D, 155 00 Praha 13, Tschechische Republik

des Bescheides 5329 0005 0248 0190 SB 118 vom 30.09.2019 an Dragan Nikolic, TRG Despota Stetrana 18, 37000 Kruesvad, Serbien

des Bescheides 5327 0005 1217 2852 SB 11 vom 05.09.2019 an Toni Christian Kierpacz, Koblenzer Straße 17, 56130 Bad Ems

des Bescheides 5327 0005 1186 3185 SB 14 vom 30.08.2019 an Radoslaw Piputa, Marii-Sklodowskiej-Curie 12/1, 58-303 Walbrzych, Polen

des Bescheides 5329 0005 0262 9207 SB 65 vom 06.09.2019 an Miltiadis Pappas, Talderstraat 22 a, 3630 Maas Mechelen, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1188 9362 SB 11 vom 12.09.2019 an Matej Pohorelec, Hlavna 252/231, 976 56 Pohroska Polhora, Slowakische Republik

des Bescheides 5327 0005 1226 0395 SB 64 vom 17.09.2019 an Joaquin Sala Fayos, Calle Orense 26, 28020 Madrid, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1226 9791 SB 16 vom 09.10.2019 an Katarzyna Kurczynska, School Lane 55, CM21 9FA Sawbridgeworth, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1229 3412 SB 12 vom 06.09.2019 an Koen Casparus van de Linde, Badhuisstraat 115, 2584 HG, S-Gravenhage, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0268 0555 SB 53 vom 27.09.2019 an Constanze Schattenberg, Bonifatiusstraße 89a, 40547 Düsseldorf

des Bescheides 5329 0005 0261 3696 SB 19 vom 31.07.2019 an Alessandra Morsolini, Heresbachstraße 5, 40223 Düsseldorf

des Bescheides 5329 005 0260 6533 SB 53 vom 17.08.2019 an Umüt Otsahin, Hirschstraße 85, 70173 Stuttgart

des Bescheides 5327 0005 1231 9640 SB 54 vom 12.09.2019 an Hamdi Salihu, Rue d'Arquet 34, 5000 Namur, Belgien

des Bescheides 5327 0005 1207 5660 SB 54 vom 11.09.2019 an Peteris Pukinskis, Jatnieku lela 72-64, 5410 Daugavpils, Lettland

des Bescheides 5327 0005 1249 2814 SB 122 vom 17.10.2019 an Axel Wenke, Brurvikveien 8a, 9409 Harstad, Norwegen

des Bescheides 5327 0005 1212 7245 SB 112 vom 23.09.2019 an Andrzej Marian Chorzepa, ul. Produkcyjna 29/7, 70-895 Szczecin, Polen

*Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Umweltamt

des Gebührenbescheides Straßenreinigung für das Grundstück Hoffeldstr. 71 vom 08.01.2019 an die Pflichtigen: Konstantinos Moisiadis und Miteigentümer mit dem Zustellungsbevollmächtigten: Herr Charitos Moisiadis, letzte hier bekannte Adresse: Grevenbroicher Str. 56, 41065 Mönchengladbach.

*Der Bescheid kann beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf, Zimmer 216, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Migration

Bescheid über die öffentlich-rechtliche Familienamensänderung seines Sohnes an Herrn Waldemar Wojciech Bilut, zurzeit unbekanntes Aufenthalts.

*Der Bescheid kann beim Amt für Migration und Integration, Sachgebiet Einbürgerung/Staatsangehörigkeit und öffentlich-rechtliche Namensänderung, Willi-Becker-Allee 7 in 40227 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit dieser öffentlichen Zustellung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf die Rechtskraft des Bescheides über die Familienamensänderung des o.g. Kindes feststeht.*

### Stadtkasse

Die Eintragungsanordnung VLST00800660/0021 vom 30.08.2019 Papa Konateh, Oberrather Straße 42 in 40472 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00309246/0039 vom 02.09.2019 an Milan Mitrovic, Gothaer Weg 59 in 40627 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00624947/0022 vom 16.09.2019 an Nelson Carvalho Da Silva, Collenbachstraße 63 in 40476 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00788356/0008 vom 17.09.2019 an Nedyo Georgiev Iliev, Friedrich-Ebert-Straße 43 in 40210 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00340249/0029 vom 26.09.2019 an Irini Pashali, Graf-Adolf-Straße 73 in 40210 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00444681/0098 vom 26.09.2019 an Sofian Bruno Neubauer, Birkenstraße 121 in 40233 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00048474/0022 vom 12.09.2019 an Lydia Boadu, Graf-Adolf-Straße 73 in 40210 Düsseldorf.

Die Eintragungsanordnung VLST00700133/0022 vom 11.09.2019 an Shamkhan Bajdulaev, Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße 14 in 40595 Düsseldorf.

*Die Eintragungsanordnung kann bei der Stadtkasse der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 1. OG, Raum 125, 40231 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Einwohnerwesen - Straßenverkehrsamt -

der Ordnungsverfügung vom 10.09.2019, Aktenzeichen 33/53 – 425/19 (5869) an Herrn Martin van den Biggelaar, zuletzt wohnhaft: Wuustwesselstraat 8, NL-5628 RP Eindhoven/Niederlande.

*Die Ordnungsverfügung kann beim Amt für Einwohnerwesen, Abteilung Straßenverkehrsamt - Fahrerlaubnisbehörde - der Landeshauptstadt Düsseldorf, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

*Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.*

### Amt für Wohnungswesen

des Bescheides 64/3 111 100 120750 vom 17.10.2019 an Gue-Ney Yang zuletzt wohnhaft Suitbertusstraße 5 in 40223 Düsseldorf

*Der Bescheid kann beim Amt für Wohnungswesen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.*

Ensemble Aventure &

# STÄ BLÄSER

Sa 9. Nov



TONHALLE  
DÜSSELDORF

Einfach fühlen

## Bekanntmachung des Wahlleiters

Der Rat der Stadt Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 gemäß § 2 Absatz 3 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Kommunalwahlordnung die Besetzung des Kommunalwahlausschusses wie folgt beschlossen:

Beisitzerin / Beisitzer	Partei	persönliche Stellvertretung
Gutt, Rüdiger	CDU	Hartnigk, Andreas
Rütz, Christian	CDU	Eßer, Johannes
Böcker, Annelies	CDU	Penack-Bielor, Angelika
Sültenfuß, Dirk Peter	CDU	Lukaschewski, Klaus-Dieter
Mohrs, Cornelia	SPD	Bednarski, Claudia
Vatalis, Ioannis	SPD	Figge, Udo
Wien-Mroß, Angelika	SPD	Müller, Oliver
Schwenk, Harald	BÜNDNIS 90/GRÜNE	Soll, Stephan
Nicolin, Thomas	FDP	Neuenhaus, Manfred
Kraft-Dlangamandla, Angelika	DIE LINKE	Blanchard, Georg

Düsseldorf, den 9. Oktober 2019

Der Wahlleiter  
Thomas Geisel  
Oberbürgermeister

## Sprechstunden des Seniorenrats

Einige Mitglieder des Seniorenrats laden im November wieder zu Sprechstunden ein und stehen dann älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Rat und Auskunft zur Verfügung:

### Stadtbezirk 1

(Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim)

**Dienstag, 5. November, ab 10 Uhr,**

im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Altstadt, Kasernenstraße 6, 1. Etage. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025573.

### Stadtbezirk 2

(Düsseltal, Flingern)

**Mittwoch, 6. November, 14 bis 15 Uhr,**

im "zentrum plus"/Diakonie, Flingern-Düsseltal, Grafenberger Allee 186. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 666787.

### Stadtbezirk 4

(Oberkassel, Niederkassel, Lörick, Heerdt)

**Mittwoch, 20. November, 15 bis 16 Uhr,**

gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Oberkassel, Gemünder Straße 5. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 58677113.

**Dienstag, 26. November,**

**14.30 bis 15.30 Uhr,** gemeinsam mit der Verkehrsunfallprävention – Opferschutz, Seniorenberatung der Polizei Düsseldorf, im "zentrum plus"/Diakonie, Aldekerkstraße 31. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 503129.

### Stadtbezirk 5

(Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund)

**Montag, 11. November, 10 bis 12 Uhr,**

in der Bezirksverwaltungsstelle 5, Rathaus Kaiserswerth, 1. Etage, Konferenzraum (nicht barrierefrei), Kaiserswerther Markt 23. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 8993015.

### Stadtbezirk 6

(Lichtenbroich, Unterrath, Rath, Mörsenbroich)

**Dienstag, 5. November, 9.30 bis 11 Uhr,**

im "zentrum plus"/DRK, Unterrath, Eckenerstraße 1. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 4230295.

**Mittwoch, 13. November, 14.30 bis 16 Uhr,**

im "zentrum plus"/Caritasverband, Mörsenbroich, Eugen-Richter-Straße 10. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 6504172.

### Stadtbezirk 7

(Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbelrath, Knittkuhl)

**Dienstag, 26. November, 10 bis 12 Uhr,**

im "zentrum plus"/Diakonie, Gerresheim, Am Wallgraben 34. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 296528.

### Stadtbezirk 8

(Lierenfeld, Eller, Vennhausen, Unterbach)

**Donnerstag, 7. November, 10 bis 12 Uhr,**

im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Lierenfeld, Leuthenstraße 36. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025577.

**Montag, 11. November, 15 bis 16 Uhr,**

im AWO-Quartier Freiheit, Vennhausen, Amselstraße 45. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025555.

**Montag, 25. November, 14 bis 16 Uhr,**

im "zentrum plus"/Arbeiterwohlfahrt, Eller, Schloßallee 12a. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 60025833.

### Stadtbezirk 9

(Wersten, Himmelgeist, Itter, Holthausen, Reisholz, Hassels, Benrath, Urdenbach)

**Donnerstag, 7. November, 10.15 bis 12 Uhr,**

im "zentrum plus"/Arbeiter-Samariter-Bund, Holthausen, Henkelstraße 15. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0172-2666450.

**Donnerstag, 21. November, 11 bis 12 Uhr**

im "zentrum plus"/Diakonie, Benrath, Calvinstraße 14. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0151-18841092.

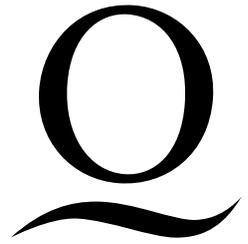
### Stadtbezirk 10

(Garath, Hellerhof)

**Montag, 25. November, 11 bis 12 Uhr,**

im "zentrum plus"/Diakonie (in der Freizeitstätte Garath), Fritz-Erlor-Straße 21. Während dieser Zeit telefonisch erreichbar unter 0176-34557057.

# DEUTSCHE OPER AM RHEIN



## SPIELZEIT 2019/20 OPERNHAUS DÜSSELDORF

### PREMIEREN

James Reynolds  
**Geisterritter**  
Fr 20.09.2019

Camille Saint-Saëns  
**Samson et Dalila**  
Fr 18.10.2019

Vincenzo Bellini  
**I puritani**  
Mi 18.12.2019

Johann Strauß (Sohn)  
**Die Fledermaus**  
Sa 25.01.2020

Georg Friedrich Händel  
**Alcina**  
Fr 14.02.2020

Giuseppe Verdi  
**Macbeth**  
Fr 29.05.2020

### RING AM RHEIN

Richard Wagner  
**Der Ring des Nibelungen**  
Ostern 2020

**Das Rheingold**  
Di 07.04.2020

**Die Walküre**  
Do 09.04.2020

**Siegfried**  
Sa 11.04.2020

**Götterdämmerung**  
Mo 13.04.2020

**Opernshop Düsseldorf**  
Tel.: +49 (0)211.89 25 211

[operamrhein.de](http://operamrhein.de)

# Allgemeinverfügung

## Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen in der Düsseldorfer Altstadt an Karneval 2020

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf für Altweiberfastnacht, Karnevalssonntag und Rosenmontag 2020 folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen ist außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Glasbehältnisse sind alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind, wie zum Beispiel Flaschen und Gläser.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

#### 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

##### Altweiberfastnacht

Donnerstag, 20.02.2020 von 8.00 Uhr bis Freitag, 21.02.2020, 5.00 Uhr

##### Karnevalssonntag

Sonntag, 23.02.2020 von 12.00 Uhr bis Montag, 24.02.2020, 8.00 Uhr

##### Rosenmontag

Montag, 24.02.2020 von 08.00 Uhr bis Dienstag, 25.02.2020, 5.00 Uhr

#### 3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich der Altstadt (an der Nordgrenze beginnend im Uhrzeigersinn):

Emilie-Schneider-Platz, Altstadt, Ratinger Straße, Heinrich-Heine-Allee (westliche Seite zwischen der Ratinger Straße und der Flinger Straße einschließlich Mittelstreifen), Flinger Straße, Berger Straße, Hafestraße, Schulstraße, Rathausufer, Rheinwerft, Schloßufer (bis auf die Schulstraße und die Heinrich-Heine-Allee jeweils einschließlich).

Der räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

#### 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

#### 5. Androhung von Zwangsmitteln

Hiermit drohe ich für den Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme des mitgeführten Glasbehältnisses bzw. der mitgeführten Glasbehältnisse an.

#### 6. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### Begründung:

Seit Jahrzehnten erfreut sich der Düsseldorfer Straßenkarneval einer regionalen und überregionalen Bekanntheit und Beliebtheit und wird daher regelmäßig von mehreren hunderttausend Besuchern aufgesucht. Dabei werden im öffentlichen Straßenraum regelmäßig Getränke konsumiert. Die Getränke befinden sich überwiegend in Glasbehältnissen und werden nicht nur in den umliegenden Einzelhandels- und Gastronomiebetrieben vor Ort gekauft, sondern von den Feiernden vielfach mitgebracht. In früheren Jahren (bis einschließlich 2010) wurde festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der Getränkebehältnisse häufig unterbleibt. Ein sehr hoher Anteil der Flaschen wurde achtlos auf den Boden geworfen oder abgestellt, wo sie durch die Feiernden – versehentlich oder absichtlich – weggetreten wurden und zersplitterten.

Nach kurzer Zeit waren die Straßen mit Scherben und zerbrochenen Glasbehältnissen übersät. Diese wurden für die Besucher zur Stolperfalle und verursachten Verletzungen.

Mit Anstieg des Alkoholgenusses erhöht sich nicht nur die Stolper- und damit verbundene Verletzungsgefahr, sondern erfahrungsgemäß auch die Gewaltbereitschaft der Besucher und Besucherinnen. In diesem Kontext wurden vielfach Flaschen bzw. Flaschenteile als Schlag- und Stichwaffe oder Wurfgeschoss gegen andere Besucher sowie gegen die eingesetzten Ordnungskräfte eingesetzt.

Schließlich führte der Scherbenteppich zu Schäden an den Fahrzeugen der eingesetzten Einsatz- und Rettungsdienste und erschwerte die Arbeit der Einsatzkräfte. Insbesondere durch Schäden an Rettungsfahrzeugen können im Einzelfall u. U. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden.

In 2010 zusätzlich bereitgestellte Glassammelbehälter wurden für sich genommen nur wenig genutzt und führten nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenteppichs auf den Straßen.

Eine Reinigung der Straßen während der Veranstaltung ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht möglich.

Die von den Glasbehältnissen und Scherben ausgehende Gefahr kann durch die Kräfte der Polizei, der Feuerwehr, den Hilfsorganisationen, dem Ordnungs- und Servicedienst und der AWISTA, nicht wirkungsvoll beseitigt bzw. auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden.

Gleichartige Allgemeinverfügungen in den Jahren 2011 bis 2019 hatten die Sicherheit des Karnevals erheblich verbessert. Die Zahl der Schnittverletzungen durch Glasscherben konnte durch diese Maßnahme drastisch reduziert werden. Die Besucherinnen und Besucher haben diese Verbesserung praktisch durchgängig sehr positiv aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte, insbesondere der Erkenntnisse aus dem Jahr 2010 bestehen keine Zweifel daran, dass auch in der kommenden Karnevalszeit mit erheblichen Personen- und/oder Sachschäden gerechnet werden muss, wenn das Mitführen und/oder das Benutzen von Glasbehältnissen nicht untersagt wird.

Um diese Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten, wird auch im kommenden Jahr ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für erforderlich gehalten.

#### Zu 1.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) bin ich die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde.

Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Eine derartige Gefahr besteht darin, dass bei ungehindertem Ablauf des Geschehens sicher damit zu rechnen ist, dass die Besucher des Düsseldorfer Straßenkarnevals Getränke in Glasbehältnissen in die Altstadt mitbringen und dort konsumieren werden, und dass sie die Glasbehältnisse anschließend nicht ordnungsgemäß entsorgen werden, sondern so auf die Straße stellen bzw. werfen, dass die Behältnisse nachfolgend zerstört werden mit der Folge, dass anschließend Besucher über die Scherben stolpern und/oder sich bei sonstigen Stürzen an den Scherben verletzen werden.

Aufgrund der großen Mengen ist auch damit zu rechnen, dass Scherben durch das Schuhwerk dringen und Verletzungen der Feiernden verursachen.

Von den Glasflaschen und Gläsern geht zudem eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit aus, wenn diese missbräuchlich als Wurf- und Stichwaffen gegen Menschen eingesetzt werden.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich aufhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen soll sicherstellen, dass Glasbehältnisse erst gar nicht in den unter Ziffer 3 genannten Bereich gelangen. Dadurch soll eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abgewendet werden.

Das Verbot ist geeignet, um Gefahren für die Feiernden, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte durch Flaschen, Gläser und Glasscherben in dem zu Karneval stark frequentierten Altstadtbereich abzuwehren und somit einen Beitrag zu ihrer körperlichen Unversehrtheit zu leisten.

Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zweckes besteht nicht.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern und die Erweiterung der Entsorgungsmöglichkeiten – ohne ordnungsbehördliches Verbot – haben in den Jahren bis 2010 nicht zu einer nennenswerten Reduzierung des Scherbenaufkommens geführt.

Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei rechtswidriger Abfallentsorgung reduziert in der aktuellen Lage das Scherbenaufkommen nicht. Eine abschreckende Wirkung könnte – wenn sie sich überhaupt erreichen lässt – erst zu späteren Terminen erzielt werden.

Auch die Aussprache von Platzverweisen in Einzelfällen führt nicht zur Beseitigung der Gefahr, da bei der hohen Besucherzahl naturgemäß nur ein kleiner Bruchteil der aktiv ordnungswidrig handelnden Personen festgestellt und entsprechend sanktioniert werden kann und überdies auch in diesen Fällen die bereits verursachten Scherben nicht mehr kurzfristig entfernt werden können.

Die Voraussetzungen des § 19 OBG für die Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen sind gegeben, weil es um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für hohe

Rechtsgüter der Beteiligten geht. Eine Beschränkung der Maßnahmen auf die ordnungswidrig handelnden Personen verspricht aufgrund der hohen Fallzahlen keinen Erfolg. Eine sofortige Entsorgung der Flaschen, Gläser und Scherben durch dafür eingesetztes eigenes Personal ist aufgrund des hohen Besucheraufkommens nicht realisierbar.

Für die in Anspruch genommenen Personen ergibt sich aus dem Mitführungs- und Benutzungsverbot keine eigene Gefährdung und keine Verletzung höherwertiger Pflichten.

In räumlicher und zeitlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß beschränkt.

Das Verbot ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 15 OBG), auch angemessen.

Das Verbot der Benutzung und Mitführung von Glasbehältnissen in dem unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt zwar grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit dar. Die Beeinträchtigung ist jedoch geringfügig, weil die Möglichkeit verbleibt, Getränke etc. in alternativen Behältnissen (z. B. aus Kunststoff) mitzuführen und zu konsumieren.

Ausgenommen von dem unter Ziffer 1 angeordneten Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben. Für Getränkelieferanten und Bewohner innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches besteht somit weiterhin die Möglichkeit, Getränke bei den Gewerbebetrieben anzuliefern bzw. mit nach Hause zu nehmen. Bei diesem Personenkreis ist eine kurzfristige ordnungswidrige Entsorgung leerer Behältnisse im Straßenraum nicht anzunehmen.

Der Verkauf von Getränken in Glasbehältnissen zum Konsum außer Haus wird den in dem räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, Imbissbetrieben und sonstigen Betrieben, die üblicherweise Glasflaschen etc. verkaufen (Kioske, Supermärkte, Einzelhandel usw.) mit separaten Ordnungsverfügungen entsprechend untersagt.

#### **Zu 2.**

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Die Erfahrungen aus den Jahren 2011 bis 2019 wurden dabei berücksichtigt.

An den aufgeführten Tagen ist das Besucheraufkommen in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich am Höchsten und damit auch das Risiko, durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

#### **Zu 3.**

Die Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches erfolgte unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erkenntnisse der Ordnungs- und Sicherheitsbehörden.

Der Hauptanziehungspunkt für die Besucher des Straßenkarnevals ist der unter Ziffer 3 genannte Bereich.

Der räumliche Geltungsbereich wurde auf diesen besonders gefährdeten Bereich der Altstadt beschränkt.

#### **Zu 4.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung meiner Verfügung zu Ziffer 1 ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse geboten. Ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Angesichts der drohenden Gefahr für die geschützten Rechtsgüter, die von nicht ordnungsgemäß entsorgten Glasbehältnissen ausgeht, kann der Ausgang eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht abgewartet werden. Das private Interesse an der Nutzung von Glasbehältnissen im öffentlichen Bereich muss für den zeitlich und örtlich begrenzten Geltungsbereich den bedeutenden Schutzgütern gegenüber zurückstehen.

Dem Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs kommt mit Blick auf die schützenswerten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Unversehrtheit, eine nachrangige Bedeutung zu.

#### **Zu 5.**

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVG NRW.

Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder unzulässig sind. Zweck des Mitführungs- und Benutzungsverbot ist es, den räumlichen Geltungsbereich von Glasgefäßen frei zu halten, um die oben beschriebenen Gefahren zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund muss auch ein Zwangsmittel angedroht werden, das zum sofortigen Erfolg führt und wirksam verhindert, dass Glas in den Bereich gelangt und dort benutzt wird.

Da weder durch die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes die sofortige Beseitigung der Gefahr erreicht werden kann und zudem auch ein angemessenes Zwangsgeld den Wert des Inhalts eines Glasbehältnisses im Regelfall übersteigen dürfte, ist die Anwendung des unmittelbaren Zwangs auch das mildeste geeignete Mittel und damit verhältnismäßig. Eine dieser Maßnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit dem mitgeführten Glasbehältnis aus der Verbotszone zu entfernen, ist ungeeignet und unzulässig, da die Befolgung dieser Aufforderung faktisch nur mit einem sehr hohen Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte von Ordnungsamt oder Polizei an einen einzelnen „Fall“ insgesamt die

Effektivität der ordnungsbehördlichen Kontrollen erheblich gefährden würde.

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gemacht.

Düsseldorf, 10.10.2019

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Christian Zaum  
Beigeordneter

### Karte zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Glasverbot 2020



## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Die Änderungsentscheidung vom 11.09.2019 zu Ord.-Nr. 17/110 betreffend die Grundstücke

### Auf der Böck 22

Gemarkung Hamm Flur 9 Flurstücke 495 und 496

### Auf der Böck

Gemarkung Hamm Flur 9 Flurstücke 166, 305 und 306

### Auf der Böck

Gemarkung Hamm Flur 9 Flurstück 148

ist am 25.10.2019 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2019

Der Vorsitzende  
Dr. Wetterau

## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Die Änderungs- und Ergänzungsentscheidung vom 11.09.2019 zu Ord.-Nr. 1/110 betreffend die Grundstücke

### Auf dem Ober Drap

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstücke 139, 142, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155 und 156,

### Auf dem Kiefert

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstück 19,

### Viehfahrtsweg

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstück 96.

### Auf dem Draap 60, Auf dem Ober Drap

Gemarkung Hamm Flur 5 Flurstücke 143 und 144,

### An der Borreskaule

Gemarkung Hamm Flur 6

Flurstücke 139 und 140,

### Volmerswerther Deich

Gemarkung Volmerswerth Flur 2 Flurstück 197

ist am 25.10.2019 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 26. Oktober 2019

Der Vorsitzende  
Dr. Wetterau



Landeshauptstadt Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister

## „Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

### Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,  
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,  
40213 Düsseldorf

### Verantwortlich:

Ingrid Herden  
**Redaktion und Anzeigen:** Markus Schülke  
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179  
[amtsblatt@duesseldorf.de](mailto:amtsblatt@duesseldorf.de);  
Internet: [www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

### Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH  
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf

**Produktmanagement:** Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.  
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.  
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.  
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,  
[kundenservice@rbzv.de](mailto:kundenservice@rbzv.de)

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit

AQUAZOO  
LÖBBECKE  
MUSEUM

URSPRUNG  
EVOLUTION  
VIELFALT  
erleben | verstehen | bewahren



#WarschauWeekend

# Warschau Weekend

Düsseldorf  
Nähe trifft Freiheit

7. bis 10.11.2019

[www.duesseldorf.de/warschauweekend](http://www.duesseldorf.de/warschauweekend)



Landeshauptstadt  
Düsseldorf



**DÜSSELDORF  
WARSZAWA**  
10.11.2019